

# Satzung

## zur Regelung des Kostenersatzes und der Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bischofswerda

### - Feuerwehrkostensatzung -

Der Stadtrat von Bischofswerda hat auf Grund von § 69 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der derzeit gültigen Fassung und § 4 Sächsische Gemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung am 27.06.2023 folgende Satzung beschlossen.

### **Vorbemerkung:**

Die Satzung verwendet Begriffe ausschließlich in der männlichen Form. Die Begriffe gelten jedoch gleichberechtigt für Personen jeden Geschlechtes.

## § 1

### **Begriffsbestimmung**

- (1) Kosten im Sinne des SächsBRKG sind:
  - Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr.  
Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
  - Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen freiwilligen Leistungen.  
Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Gebühren.
- (2) Ein Einsatz im Sinne der Satzung ist jede auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehren, die auf Anforderung oder von Amtswegen erfolgt. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung oder Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit dem Ende der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Wiedereintrücken in das Feuerwehrgerätehaus.
- (3) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteiles, einer Anlage oder einer Fläche.

## § 2

### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Bischofswerda im Sinne der §§ 6, 14, 22, 23, 69 SächsBRKG in Verbindung mit § 17 Sächsische Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Stadt Bischofswerda.

- (2) Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch Betreiber einer automatischen Feuer- bzw. Brandmeldeanlage.
- (3) Beim Abbruch eines Einsatzes wegen Fehlalarmierung durch private Feuer- bzw. Brandmeldeanlagen vor dem Ausrücken der Feuerwehr erfolgt zum Zwecke der Kontrolle und der Ermittlung der Ursachen für die Fehlalarmierung in jedem Fall das Ausrücken der Feuerwehr mit den im Einzelfall erforderlichen Kräften und Mitteln.

### § 3

#### **Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr**

- (1) Die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Bischofswerda im Rahmen der ihr nach § 69 Absatz 1 SächsBRKG obliegenden Aufgaben sind unentgeltlich, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Zum Ersatz der Kosten, die der Gemeinde durch einen Einsatz der Feuerwehr gemäß §§ 22 Absatz 2, 23 Absatz 3 und 69 Absatz 2 und 3 entstehen, ist verpflichtet:
  1. der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  2. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,
  3. der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
  4. der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird,
  5. derjenige, der missbräuchlich die Feuerwehr alarmiert hat oder der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
  6. derjenige, in dessen Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
  7. der Eigentümer oder Besitzer von Objekten, die einer Brandverhütungsschau unterliegen,
  8. die Gemeinde, der im Rahmen eines überörtlichen oder auswärtigen Einsatzes nach § 14 Absatz 1 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.
- (3) Zum Ersatz der Kosten, die durch einen Einsatz der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung entstehen, ist über Absatz 2 hinaus auch verpflichtet:
  1. derjenige, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, und die in § 6 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes vom 11.05.2019 (SächsGVBl. S. 358), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,
  2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
  3. derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

## § 4

### Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz wird nach dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr, zzgl. der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer, berechnet. Das Kostenverzeichnis ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Einsatzzeit ist minutengenau abzurechnen.
- (3) Für Leistungen, die nicht in den §§ 22 und 69 SächsBRKG geregelt sind, kann Kostenersatz abweichend vom Kostenverzeichnis vertraglich vereinbart werden. Der Auftrag für solche Leistungen soll schriftlich erfolgen.
- (4) Die Kostenerstattungen setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
  1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr,
  2. den Stundensätzen für eingesetzte Fahrzeuge,
  3. den einsatzbedingten Kosten von Geräten und Ausrüstung und dem Ersatz für verbrauchte Materialien zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft sowie gegebenenfalls deren sachgerechte Entsorgung.
- (5) Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung oder Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit dem Ende der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Wiedereintrücken in das Feuerwehrgerätehaus.
- (6) Abweichend davon beinhaltet der Zeitansatz beim Vorbeugenden Brandschutz die Kontroll- und Beratungszeit, die Zeiten für Vor- und Nachbereitung und bei Ortsbegehungen die Hin- und Rückfahrt. Sollte bei Ortsbegehungen für die Beurteilung des Sachverhaltes die Erforderlichkeit für den Einsatz von Feuerwehrtechnik und –personal bestehen, werden diese entsprechend des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses ebenfalls in Rechnung gestellt.
- (7) Für die beim Einsatz verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Sachkosten und ggf. Entsorgungskosten berechnet. Zusätzlich wird ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 20 Prozent erhoben.

Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind diese zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 4 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind (Erstattung Lohnfortzahlung, Verdienstausschlag, Auslagen).

Dies gilt auch für die Entstehung zusätzlicher Kosten für die Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen Dritter. Zusätzliche Kosten entstehen u.a. durch die Inanspruchnahme von Spezialleistungen Dritter und spezieller Materialien und Geräten, die nicht von der Feuerwehr Bischofswerda vorgehalten werden.
- (8) Werden durch den Einsatz Geräte oder Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar, so können die Kosten für die Wiederbeschaffung dem Kostenschuldner in Rechnung gestellt werden.
- (9) Aufwendungsersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät gemäß Alarm- und Ausrückeordnung zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich ist und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.
- (10) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistung von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten vom Kostenschuldner in der Höhe verlangt, wie sie der Stadt Bischofswerda in Rechnung gestellt werden.

(11) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

## § 5

### Umsatzsteuer

Die Abrechnung der Gebühren bzw. Entgelte erfolgt zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit die Große Kreisstadt Bischofswerda der Umsatzsteuerverpflichtung nach § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegt. Der hierfür maßgebliche Zeitpunkt bestimmt sich nach § 27 Absatz 22a UStG.

## § 6

### Kostenschuldner

- (1) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Absatz 2 dieser Satzung wird verlangt
  1. in den Fällen des § 3 Absatz 2 Nummer 1 und 5 vom Verursacher,
  2. in den Fällen des § 3 Absatz 2 Nummer 2 vom Halter des Fahrzeuges,
  3. in den Fällen des § 3 Absatz 2 Nummer 3 vom Betreiber oder Eigentümer der Anlage,
  4. in den Fällen des § 3 Absatz 2 Nummer 4 vom Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage,
  5. in den Fällen des § 3 Absatz 2 Nummer 6 von demjenigen, in dessen Interesse die Brandsicherheitswache gestellt wird,
  6. in den Fällen des § 3 Absatz 2 Nummer 7 von den Eigentümern oder Besitzern von Objekten, die einer Brandverhütungsschau unterliegen,
  7. in den Fällen des § 3 Absatz 2 Nummer 8 von der Gemeinde, der im Rahmen eines überörtlichen oder auswärtigen Einsatzes gemäß § 14 Absatz 1 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine Löschhilfvereinbarung mit der Stadt Bischofswerda besteht.
- (2) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Absatz 3 dieser Satzung wird verlangt
  1. in den Fällen des § 3 Absatz 3 Nummer 1 von demjenigen, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat,
  2. in den Fällen des § 3 Absatz 3 Nummer 2 vom Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
  3. in den Fällen des § 3 Absatz 3 Nummer 3 derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 7

### Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit der Beendigung des Einsatzes bzw. der Leistung der Feuerwehr. Der Kostenersatz wird durch Bescheid erhoben. Die Kosten werden zu dem im Kostenbescheid bestimmten Zeitpunkt fällig.

## § 8

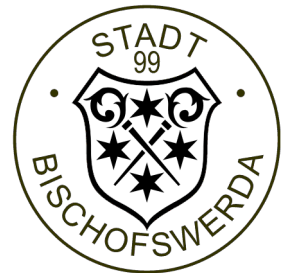
### In-Kraft-Treten

Diese Satzung nebst Kostenverzeichnis tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung nebst Kostenverzeichnis vom 01.10.2014 außer Kraft.

Die Satzung und das Kostenverzeichnis werden hiermit ausgefertigt.

Bischofswerda, 29.06.2023

Prof. Dr. Große  
Oberbürgermeister



## Anlage

### Kostenverzeichnis zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bischofswerda

#### I. Personalkosten

Der Kostenersatz für einen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr beträgt 1,49 €/Minute (= 89,52 €/Stunde).

Der Kostensatz für Brandsicherheitswachen im Sinne des SächsBRKG in der jeweils gelten Fassung beträgt 1,49 €/Minute (= 89,52 €/Stunde) zuzüglich der Kosten gemäß der Ziffern II und III dieses Kostenverzeichnisses.

Für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Brandverhütungsschauen, Nachschauen zu Brandverhütungsschauen, die Bearbeitung von brandschutzrelevanten Anfragen von Bauherren, Planern und Prüfengeuren, Stellungnahmen zum baulichen Brandschutz im Rahmen der VwVBauPrüf IV Nummer 5 und Teilnahmen an Bauabnahmen werden Kosten in Höhe von 67,36 € je angefangene Stunde erhoben.

Für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Ausbildungsmaßnahmen durch Kameraden der Gemeindefeuerwehr Bischofswerda mit entsprechender Ausbildung bei anderen Kommunen werden Kosten entsprechend der Feuerwehr-Entschädigungssatzung der Stadt Bischofswerda zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages in Höhe von 20 Prozent erhoben.

#### II. Stundensätze für Fahrzeuge

<b>Einsatz von Fahrzeugen nach Fahrzeuggruppen</b>	<b>Gebührensatz je Stunde</b>	<b>Gebührensatz je Minute</b>
Einsatzleitwagen (ELW)	188,83 €	3,15 €
Kommandowagen (KdoW)	181,06 €	3,02 €
Mannschaftstransportwagen (MTW)	141,35 €	2,36 €
Löschfahrzeug (LF)	182,59 €	3,04 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF)	1277,83 €	21,30 €
Tanklöschfahrzeug (TLF)	270,86 €	4,51 €
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF, TSF-W)	244,45 €	4,07 €
Drehleiter (DLAK)	373,85 €	6,23 €
Vorausgerätewagen (VGW)	72,95 €	1,22 €

#### III. Sonstige einsatzbedingte Kosten

Die Kosten für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr, wie z.B.

1. Reinigen, Desinfizieren und Prüfen von Atemschutzgeräten/Atemschutzausrüstung,
2. Reinigen und Prüfen von Schläuchen,
3. Pflege und Füllen von Pressluftflaschen,
4. Füllen Flaschen von CO2 Gerät,
5. Füllen von Feuerlöschern,
6. Reinigen von Gas- und Säureschutzanzug,
7. Reinigen und Prüfen Druckluft- und Hebekissen,

8. Reinigen und Prüfen Rettungs- und Abseilgerät  
werden anhand der tatsächlich anfallenden Kosten berechnet.

#### **IV. Kosten für Verbrauchmaterial**

Die Kosten für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr, wie z.B.

1. Ölbindemittel und Ölsperren,
2. Rüstmaterialien,
3. Abdichtmaterialien,
4. Einsatzbekleidung und Schutzausrüstung

und deren Entsorgung richten sich nach den jeweils gültigen Angeboten und Preisen der Anbieter und Vertragspartner.

#### **V. Kosten für andere Tätigkeiten und Gerätschaften**

Für nicht im Kostenverzeichnis aufgeführte Tätigkeiten und Gerätschaften werden vergleichbare Kosten erhoben.

### **Hinweis auf § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Prof. Dr. Große  
Oberbürgermeister